Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Weitere Auskünfte erteilt:
Frau Siemers
Telefon: 04541 888-563
E-Mail: b.siemers@kreis-rz.de

Erläuterungen zum Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anspruch auf Zugang zu Informationen (§ 3 IZG-SH)
Jede Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die der Kreis Herzogtum Lauenburg verfügt, und kann somit einen Antrag nach dem IZG-SH stellen.

Antrag (§ 4 IZG-SH)
Die gewünschten Informationen werden nur auf Antrag zugänglich gemacht. Dieser ist formlos, d. h., Sie können den Antrag telefonisch, per E-Mail, persönlich oder schriftlich stellen. Sie finden auf dieser Seite ein Antragsformular, das Sie verwenden können. Eine Unterschrift ist nur erforderlich, wenn Sie eine kostenpflichtige Auskunft beantragen.

Wenn Sie Informationen wünschen, die in einer anderen Behörde vorgehalten werden, wird Ihr Antrag zeitnah an die zuständige Behörde weitergeleitet. Sie werden hierüber dann informiert.

Verfahren und Form (§ 5 IZG-SH)
Ihr Antrag wird in der Regel innerhalb eines Monats bearbeitet. Sollten die gewünschten Informationen sehr umfangreich und komplex sein, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf höchstens zwei Monate. Die Gründe für die Verlängerung werden Ihnen innerhalb eines Monats mitgeteilt.

Sie können bestimmen, auf welche Art die beantragten Informationen zur Verfügung gestellt werden. So können Sie z. B. wählen zwischen mündlichen und schriftlichen Auskünften, Kopien aus der Akte oder der Akteneinsicht. Sollte Ihrem Antrag nicht entsprochen werden können, werden Ihnen die Gründe und die möglichen Alternativen mitgeteilt.

Schutz privater Belange (§ 10 IZG-SH)
Bestimmte Informationen werden nur weitergegeben, wenn der Betroffene zustimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Dies ist u. a. der Fall bei:
- personenbezogenen Daten, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- Rechten am geistigen Eigentum (Urheberrecht),
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

Personenbezogene Daten sind im Landesdatenschutzgesetz in § 2 Absatz 1 definiert als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener). Dies sind z. B. Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mailadresse.

Kosten (§ 12 IZG-SH)
Für die Bereitstellung der Informationen aufgrund des IZG-SH werden grundsätzlich Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG-SH und dem dazugehörigen Kostentarif.

Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme vor Ort. Es können jedoch bei mehr als zehn Kopien Kosten für Auslagen erhoben werden. Um einfache Auskünfte handelt es sich z. B. bei der Frage, ob eine Genehmigung für ein Bauvorhaben oder eine Baumfällung vorliegt.

Sobald Ihr Antrag jedoch komplexer ist und/oder mehr als zehn Kopien zur Erfüllung benötigt, entstehen Gebühren und Auslagen. So kostet bspw. eine Kopie einer A4-Seite in schwarz-weiß 0,10 € und die Arbeitsstunde eines Sachbearbeiters 60,00 €. Die Höchstgrenze pro Antrag liegt bei 500,00 €.

Datenschutz
Wir benötigen Ihren Namen und Ihre Anschrift für die Beantwortung Ihres Antrages. Im Rahmen des Verfahrens werden diese Daten vertraulich behandelt und nicht an Betroffene des Verfahrens herausgegeben.

Landesbeauftragter für den Datenschutz (§ 13 IZG-SH)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass Sie eine unzulängliche Antwort erhalten haben, haben Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen.

Die Kontaktdaten finden Sie hier: https://www.datenschutzzentrum.de/ueber-uns/

Gesetzliche Grundlagen
Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein
Landesverordnung über Kosten nach dem IZG-SH
Kostentarif
Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein

Weiterführende Informationen finden Sie beim Landesdatenschutzzentrum
Startseite
Bemessung der Kosten nach dem IZG-SH

Öffnungszeiten des Fachdienstes
Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Besuchsanschrift des Fachdienstes
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Telefonzentrale der Kreisverwaltung
Telefon 04541 888-0
Fax 04541 888-306
info@kreis-rz.de
www.kreis-rz.de